

Kontakt

Telefon: 033970-13468
Telefax: 033970-13320
E-Mail: info@wav-dosse.de

**Wasser- und
Abwasserverband „Dosse“**



Wasser- und Abwasserverband „Dosse“
Gewerbegebiet Nord 21
16845 Neustadt (Dosse)

Reg.-Nr.:

Eingang am:
(wird vom WAV "Dosse" ausgefüllt)

Antrag auf Anschluss an das öffentliche Abwassernetz

für das Grundstück:
(Straße, Haus-Nr.) (PLZ, Ort)

.....
(Gemarkung / Flur / Flurstück) (anzuschließende Personen)

Bei Gewerbe max. Abwasseranfall in m³/Tag:

Grundstückseigentümer:
(Name/n) (Vorname/n)

.....
(Straße, Haus-Nr.) (PLZ, Wohnort) (Telefon)

Dem Antrag sind ein Lageplan (M 1:500) und eine Flurkarte mit Angaben zur Grundstücksgröße, sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 7 der Entwässerungssatzung beizufügen.

Die Herstellung des Anschlusses und die Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der geltenden "Abwasserbeseitigungssatzung" des Verbandes.

Die Berechnung des Beitrages, der Kostenerstattung für den Hausanschluss und der laufenden Gebühr erfolgt auf der Grundlage der "Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung" des Verbandes.

Um eine korrekte Verfahrensweise und eine fachgerechte Herstellung des Hausanschlusses zu gewährleisten, bitten wir Sie, nachfolgende Punkte unbedingt einzuhalten:

1. Abgabe eines vollständig ausgefüllten Antrages an den Verband.
2. Angabe auf dem Lageplan, an welcher Stelle der Hausanschlussschacht gewünscht wird (max. 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze).
3. Angabe, von welcher Tiefbau-, Klempner- oder Installationsfirma der Hausanschluss im privaten Bereich verlegt wird, oder ob die Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Firma:

Eigenleistung

4. Bei Herstellung in Eigenleistung erfolgt die Abnahme der verlegten Rohrleitung im offenen Graben durch Mitarbeiter des Verbandes.

Die Datenschutzhinweise des Wasser- und Abwasserverbands „Dosse“ (gültig ab 25.05.2018) habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Kontakt

Telefon: 033970-13468
Telefax: 033970-13320
E-Mail: info@wav-dosse.de

**Wasser- und
Abwasserverband „Dosse“**



Wasser- und Abwasserverband „Dosse“
Gewerbegebiet Nord 21
16845 Neustadt (Dosse)

Bitte innerhalb von zwei Tagen nach Inbetriebnahme ausgefüllt zurücksenden.

Bestätigung des Baubetriebes:

Anschlussstag:

Verantw. Bauleiter:

Ablesung des Wasserzählers:

Zählernummer:

Zählerstand:

Ablesetag:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



Datenschutzhinweise (gültig ab 25. Mai 2018)

Der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“, (nachfolgend WAV „Dosse“) engagiert sich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit dem WAV „Dosse“ einen Vertrag abgeschlossen haben oder dies beabsichtigen. Sie gelten ebenfalls in den Fällen, in denen Sie eine Anfrage zur Leitungsauskunft oder eine allgemeine Anfrage an den WAV „Dosse“ gestellt haben. Sie beinhalten Informationen, wie der WAV „Dosse“ Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Themen rund um den Datenschutz gibt.

1. Datenverarbeitung zur Erfüllung eines zwischen Ihnen und dem WAV „Dosse“ abgeschlossenen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 lit. b) EU DS-GVO)

- a) Um ein bestehendes oder beabsichtigtes Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeitet der WAV „Dosse“ sowie von ihm beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie diese dem WAV „Dosse“ bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben bzw. diese vom WAV „Dosse“ erhoben werden:
 - persönliche Angaben (Name, Anschrift, Telefon, Geb.-Datum, Fax und E-Mail-Adresse)
 - Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)
 - Angaben zu Verbrauchsstellen (Zählernummer, Zählerstand, Kundennummer, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle)
 - Daten über Ihr Zahlungsverhalten (notwendigerweise zur Einforderung offener Beträge, Durchführung einer Sperrung oder eventueller Vertragsbeendigung).
- b) Als vorvertragliche Maßnahmen werden alle Anfragen zu Leitungsauskünften oder auch allgemeine Anfragen an den WAV „Dosse“ angesehen. In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung der unter 1 a benannten Daten, soweit sie von Ihnen im Zuge der Anfrage übergeben wurden.

2. Datenverarbeitung auf Grund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 lit. a) EU DS-GVO)

Soweit Sie dem WAV „Dosse“ ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzt dieser Ihre Bankverbindungsdaten wie folgt: Über das SEPA-Lastschriftmandat werden offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen eingezogen. Haben Sie dem WAV „Dosse“ Ihre Bankverbindung zur Auszahlung von Guthaben mitgeteilt, so wird diese nur zu dem von Ihnen vorgegebenen Zweck verwendet. Wenn Sie sich im Rahmen eines Schuldbeitrittes hinsichtlich der Entgeltansprüche aus einem Schuldverhältnis eines Anschluss- und Versorgungsvertrages mitverpflichten, werden Ihre Daten ebenfalls nur zu dem von Ihnen bestimmten Zwecke verwendet.

3. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Anschrift der Verbrauchsstelle, Verbrauch, Zählernummer und Zählerstand ist im Falle eines Vertragsverhältnisses verpflichtend. Stellen Sie dem WAV „Dosse“ diese Daten nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande. Im Falle des Vorliegens der rechtlichen Verpflichtung (Wasserversorgungssatzung – Allgemeine Wasserlieferungsbedingungen) zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zur Deckung des Trinkwasserbedarfes aus dieser Anlage, kann die Bereitstellung der genannten Daten nicht verweigert werden.

Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

4. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig, gibt der WAV „Dosse“ personenbezogene Daten an externe Dienstleister weiter:

- Auftragsverarbeitungsunternehmen zur Durchführung vertraglicher Verpflichtungen die sich aus Ihrem Vertrag mit dem WAV „Dosse“ ergeben
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur des WAV „Dosse“

- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden)
 - Inkasso-Dienstleister, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen bzw. Ansprüche durchzusetzen und / oder abzuweisen.
- Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungsdaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, werden Sie durch den WAV „Dosse“ vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis gesetzt.

5. Datenquellen

Der WAV „Dosse“ verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten hat.

Soweit es für die Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, verarbeitet der WAV „Dosse“ auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen konnte.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes („Drittländer“) erfolgen nicht.

7. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten des WAV „Dosse“ erreichen Sie unter:

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ – Datenschutzbeauftragter,
Gewerbegebiet Nord 21; 16845 Neustadt (Dosse)

E-Mail: datenschutz@wav-dosse.de

8. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Der WAV „Dosse“ speichert Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages, sowie nach Beendigung des Vertrages mit Ihnen, für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie Kunde des WAV „Dosse“ waren.

Erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten ausschließlich im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen, so werden die Daten nach Pkt. 1 b für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren gespeichert. Ergibt sich aus diesen vorvertraglichen Maßnahmen ein Vertragsverhältnis, gelten die Bestimmungen für bestehende Verträge. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die im Einzelfall längere Zeiträume vorschreiben, so ist der WAV „Dosse“ verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB) wird der WAV „Dosse“ Ihre personenbezogenen Daten wieder löschen.

9. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten / Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der WAV „Dosse“ (Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse)) verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können von dem WAV „Dosse“ jederzeit Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der von Ihnen dem WAV „Dosse“ bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen.

Ihr Anliegen richten Sie bitte an den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung:

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“
Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse)

E-Mail: info@wav-dosse.de

Informationen zum Widerspruchsrecht

Soweit der WAV „Dosse“ Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeitet (siehe Pkt. 2.), können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Der WAV „Dosse“ wird Ihre Daten ab dem von Ihnen vorgegebenen Zeitpunkt nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke verarbeiten.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für den WAV „Dosse“ ist grundsätzlich „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ des Landes Brandenburg zuständig. Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan max. im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN oder DHHN 92.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.